

**Beschluss der Landessynode zum TOP 9 -  
Möglichkeit der Mitgliedschaft Minderjähriger in kirchlichen Leitungsorganen**

Die Landessynode hat am 22. April 2023 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses folgenden Beschluss gefasst:

**Die Wählbarkeit von minderjährigen Jugendlichen in Leitungsorgane der EKM soll ermöglicht werden. Dabei soll das Modell der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers aus dem Jahr 2022 zu Grunde gelegt werden, d. h. Wählbarkeit in den Gemeindegemeinderat mit allen Rechten und Pflichten ab 16 Jahren, Ausschluss der Übernahme von Vorsitz, stellvertretendem Vorsitz und der Unterschriftsberechtigung für die Kirchengemeinde.**

**Dieses Modell soll auch für die Kreissynoden und die Landessynode Anwendung finden. Die Wählbarkeit in den Kreiskirchenrat und den Landeskirchenrat soll nicht ausgeschlossen werden.**

**Die zusätzliche Hinzuberufungsmöglichkeit nach Art. 25 Abs. 5 Kirchenverfassung EKM soll fortbestehen und die Regelung zum Stimmrecht entsprechend angepasst werden.**